

Aus den Parlamenten.

Die Debatte über den Abtreibungsparagraphen im Strafrechtsausschuß des Reichstages.

In den Sitzungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages wurden am 4., 6. und 7. VI. die Abtreibungsparagraphen behandelt. Als Berichterstatter begründete Dr. Rosenfeld (Soz.) den Antrag der Sozialdemokraten auf Streichung des Abtreibungsparagraphen. Mindestens müßte eine Abtreibungshandlung straflos sein, wenn sie von einem approbierten Arzt innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft vorgenommen werde. Als Mitberichterstatter führte Dr. Strathmann (Dnat.) aus: Wenn man die Vernichtung des Lebens der Ungeborenen freigegeben wollte, so würde das zu selbstmörderischen Folgerungen für den Bestand des deutschen Volkes führen. Die Deutschnationalen sähen sich außerstande, irgendeine Milderung der im Jahre 1926 beschlossenen Novelle zum § 218 zu verantworten. Dr. Bell (Ztr.) erklärte, daß die grundsätzliche Stellungnahme der Zentrumspartei zur Abtreibung nach wie vor die gleiche bleibe. Die gegenüber der Vorlage eingebrachten Anträge auf Beseitigung jeder Bestrafung oder auf wesentliche Milderung der Vorlage ständen auf dem Grundgedanken „Recht auf den eigenen Körper“. Ein strafrechtlicher Schutz in geeigneter Form lasse sich unmöglich entbehren. Jedem Gedanken einer Klassenjustiz müsse dabei, sowohl was Gesetzgebung wie Rechtsprechung anlange, entschieden entgegengetreten werden. Ueberall da, wo wirtschaftliche und soziale Nöte ausschlaggebend gewesen seien, solle Strafmilderung eintreten und die Zubilligung dem Umstande nach erfolgen.

Reichsjustizminister v. Guérard verteidigte die Regierungsfassung des Entwurfes gegen die mannigfachen, besonders von den Sozialdemokraten eingebrachten Abschwächungsanträge. Er widersprach einer Einschränkung der Strafbarkeit im Namen der Reichsregierung aus zahlreichen Erwägungen, die er eingehend schilderte. Er ging auch auf die wissenschaftliche Bedeutung der Frage mit großer Sorgfalt ein. Der Minister kam zu folgendem Schluß: Eine weitere Lockerung der Strafvorschriften ist nicht angängig. Die Frucht im Mutterleibe ist menschliches Leben. Das Recht zur Vernichtung von Leben kann nur in den medizinisch unbedingt notwendigen und dadurch sittlich erlaubten Fällen im Interesse des Volksganzen zugelassen werden. Ein weiteres Umsichgreifen der Abtreibung müßte das deutsche Volk physisch und moralisch zugrunde richten.

Anschließend forderte Dr. Bell (Ztr.) vom Reichsgesundheitsamt eine Denkschrift über den ziffernmäßigen Umfang und die Gefahren der Abtreibungen.

Abg. Dr. Moses betonte, daß das Problem der Abtreibung im größten Maße ein soziales und wirtschaftliches Problem sei. Verlange der Staat den Gebärzwang, so habe er auch die Nährpflicht. Das deutsche Volk sei kein aussterbendes Volk. Der Geburtenrückgang sei international. Zu begrüßen sei ein großer Rückgang der Abtreibungen, der eine Folge der zunehmenden Kenntnis der Präventivmittel auch in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung sei. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten Wochen und Monaten, die in einer Klinik von einem Facharzt nach den Regeln der modernen operativen wissenschaftlichen Technik vorgenommen wird, sei mit außerordentlich geringen Gefahren verknüpft. Eine Aufrechterhaltung des Verbots der Abtreibung treibe die armen Frauen direkt in die Hände der Kurpfuscher.

Vorsitzender Kahl erklärte, er könne den Bestrebungen und Anträgen auf vollständige Freigabe des Abortus nicht folgen. Die Verfügungsfähigkeit der Frau über ihren Körper schließe doch nicht ohne weiteres die Verfügungsberechtigung über ein in ihr vorhandenes Lebewesen ein. Ganz willkürlich sei die Zeitbestimmung von 3 Monaten nach der Empfängnis. Wäre danach die Empfängnis in der Neujahrsnacht geschehen, dann würde noch bis 31. März 12 Uhr nachts abgetrieben werden können, vom 1. April ab nicht mehr. Er sehe bereits die juristische Doktordissertation, bei der aller Scharfsinn auf die Lösung der Frage verwendet wird, ob in einem Schaltjahr auch der 29. Februar noch zu den abtreibungsfreien Tagen gehören soll oder nicht. Was die eugenische Indikation betrifft, so stehe er ebenfalls auf einem von dem Abg. Moses grundsätzlich abweichenden Standpunkt. Eine große Anzahl hervorragender Mediziner und Eugeniker sei der Meinung, daß keineswegs bei Krankheiten der Eltern in jedem Falle von der Sicherheit der Vererbung gesprochen werden könne. Auch die „ethische Indikation“ wird von Kahl nicht anerkannt. Unter den Beweggründen zur Abtreibung sei soziale Not kaum in der Hälfte der Fälle maßgebend; reichlich die andere Hälfte betreffe Scham, Bequemlichkeit usw. Kahl beantragt dann, den 1. Absatz des § 254 folgendermaßen zu fassen:

„Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“

Der kommunistische Abg. Höllein beantragt dann Einfügung eines § 253a, der die Abtreibung, wenn sie aus sozialer Notlage erfolgt, für straffrei erklärt. § 255, der die Ankündigung von Abtreibungsmitteln unter Strafe stellt, und § 256, der das Erbieten zu Abtreibungen bestraft, sollen gestrichen werden. Dagegen soll die Abtreibung mit Gefängnis bestraft werden, die unter Verletzung ärztlicher oder hygienischer Erfordernisse vorgenommen wird. Abg. Emminger (Bayr. Volksp.) spricht sich ebenfalls für Bestrafung der Abtreibung aus.

Weiterhin äußerte sich der Präsident des Reichsgesundheitsamtes, Dr. Hamel, als Gutachter. Auch im günstigsten Falle antworte der weibliche Organismus auf eine Unterbrechung der Schwangerschaft mit einer starken körperlichen und seelischen Reaktion. Die Gefahr der Blutung und Infektion sei groß, auch bestehe stets die Gefahr von Verwachsungen und Unfruchtbarkeit. Je öfter die Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen werde, um so ernster seien die damit verbundenen Gefahren. Diese Gefahren prozentual abzuschätzen, ermöglicht eine soeben erstmalig abgeschlossene Statistik des Reichsgesundheitsamtes über die in den Universitätskliniken und Hebammenlehranstalten behandelten Aborte. Danach sterben von den in die Anstalten eingelieferten, also bereits draußen begonnenen Aborten 1,9%, dauernde Folgeerscheinungen bleiben bei 1%, vorübergehende Folgeerscheinungen bei 6,9% zurück. Im Sinne der Frauenkliniken als „geheilt entlassen“ wurden 89,1% bezeichnet. Bei den in den Anstalten selbst ausgeführten Aborten, bei denen also eine medizinische Indikation die Ursache der Schwangerschaftsunterbrechung war, ergab sich eine Letalität von 0,9%; dauernde Folgeerscheinungen blieben 1,4%, vorübergehende 5,5% zurück. Es sei also zuzugeben, daß der in einer gut geleiteten, mit allen modernen Einrichtungen versehenen Klinik bei einer im übrigen gesunden Frau ausgeführte Eingriff im allgemeinen mit nur geringen Gefahren verbunden sei, wenngleich im Einzelfalle eine absolute Garantie für den völlig gefahrlosen Verlauf, insbesondere auch für das Nichteintreten einer Infektion, nicht übernommen werden kann.

Die nicht in einer Klinik, z. B. draußen auf dem Lande, vorgenommenen Eingriffe seien aber mit hoher Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren verbunden, auch wenn sie vom Arzte ausgeführt werden. Selbst die unter glücklichen Umständen vorgenommenen Eingriffe auch bei gesunden Frauen seien mit Gefahren verknüpft. Besonders gefährlich sei aber der Eingriff, der von unkundiger Pfuscherhand vorgenommen werde.

Zu den bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten führte Präsident Hamel aus, daß wir ein überaltertes Volk seien, d. h. die mittleren und älteren Jahrgänge seien zu stark vertreten, die jugendlichen zu schwach. Einer Geburtenziffer von fast 16 stehe eine Sterbeziffer von gut 20 gegenüber. Das bedeute eine jährliche Bevölkerungsabnahme von einer Viertelmillion. Die Freigabe der Abtreibung bringe die Gefahr mit sich, daß die Zahl der Eheschließungen zurückgehe, da der Schwängerer auf einen Abort drängen würde. So sei z. B. festgestellt worden, daß in Sachsen etwa 70% der Erstgeborenen vor der Eheschließung gezeugt worden seien. Für die medizinische Indikation könne nur das Gesamtbild des Gesundheitszustandes der Schwangeren maßgebend sein. Dies Gesamtbild könne aber schwer festgelegt werden, und es sei eine Entscheidung stets nur auf Grund der Würdigung aller Einzelheiten möglich. Der Reichsgesundheitsrat werde heute schwerlich eine andere Stellung einnehmen, als er im Jahre 1917 und als der Deutsche Aertztetag 1925 eingenommen habe.

Hinsichtlich der eugenischen Indikation sei zu bemerken, daß die Eugenik noch eine zu junge Wissenschaft sei, um mit hinreichender Sicherheit voraussagen, ob aus einer Ehe gesunde oder kranke Kinder hervorgehen werden. Wenn man auch bei einem belasteten Kind in den meisten Fällen feststellen könne, von welchen Vorfahren aus die Belastung gekommen sei, so sei es unmöglich, vor der Geburt festzustellen, ob das zu erwartende Kind belastet sein würde, und es müßte eine große Anzahl von gesunden Kindern geopfert werden. Auch syphilitische Mütter könnten gesunde Kinder gebären, denn die Syphilis sei keine vererbare Krankheit im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern das Kind werde im Mutterleib angesteckt. Gegen diese Uebertragung habe man heute mit gutem Erfolg therapeutische Mittel verwendet.